

FAKTEN STATT MYTHEN



BEHAUPTUNG:

„Eine Deckelung der Mindestsicherung auf 1.500 € je Haushalt hat keine armutsverschärfenden Folgen für Familien.“

Stimmt das?

„Gegenüber noe.ORF.at sprach Pröll von einer Lösung, ‚die sozial Schwächere natürlich absichert‘. Außerdem sei eine Regelung für Behinderte vorgesehen, ‚und man darf nicht übersehen, dass im Zusammenhang mit der Mindestsicherung Familienbeihilfe ausgezahlt wird. All jene, die davor warnen, dass kinderreiche Familien ins Abseits geraten, sind daher am Holzweg‘, so Pröll.“

Der NÖ Landeshauptmann
Erwin Pröll
laut noe.orf.at, 09.11.2016

FALSCH

**Faktencheck Nr. 6
November 2016**

Tabubruch in NÖ:

Mindestsicherung: NÖ Landtag will 1.500-€-Deckelung für alle LeistungsbezieherInnen & zusätzliche Verschlechterungen für Nicht-ÖsterreicherInnen beschließen

Auch hunderte österreichische Kinder von Leistungskürzungen betroffen.

Alle Warnungen wegen des Bruchs der österreichischen Verfassung sowie von EU- und Völker-Recht ignoriert.

Schon vor Monaten hat das Land NÖ angekündigt, im Alleingang sein Mindestsicherungsgesetz ändern zu wollen, sollten der Bund und die anderen Länder bei den Verhandlungen für eine neue 15a-Vereinbarung nicht vollinhaltlich auf seine Forderungen eingehen. Nun ist es soweit: am 17.11.2016 sollen im NÖ Landtag weitreichende Verschlechterungen beschlossen werden. Kernpunkt sind massive Verschlechterungen bei der Höhe der zustehenden Leistungen. Und das, obwohl NÖ schon jetzt zu den Bundesländern mit den niedrigsten Mindestsicherungs-Leistungen in ganz Österreich zählt.

NÖ fällt die unrühmliche Vorreiterrolle zu, als erstes Bundesland eine von der Haushaltsgröße unabhängige „Deckelungs-Grenze“ einführen zu wollen. Konkret geht es darum, dass Haushaltseinkommen grundsätzlich nur noch bis zu einer maximalen Höhe von 1.500 € aufgestockt werden sollen – unabhängig von der Größe des Haushalts.

Wie viele Personen also auch immer in einem Haushalt leben, ob Mutter-Vater-Kind-Familie oder Wohngemeinschaft, ob gebürtige ÖsterreicherInnen oder Asylberechtigte, ob mit niedrigem Einkommen oder gänzlich mittellos: Unter dem Strich sollen einem Haushalt maximal 1.500 € zur Verfügung stehen. Nur Familienleistungen und Pflegegeld dürfen nicht in die Rechnung miteinbezogen werden.

Besonders perfide: Der Entwurf sieht eigene Bestimmungen für Haushalte vor, in denen Menschen mit schwerer Beeinträchtigung leben. Auch für diese gilt die 1.500 €-Grenze, gekürzt werden darf aber nur bei den (pflegenden) Angehörigen. Dass die Verluste bei diesen umso höher ausfallen müssen, liegt auf der Hand.

„Die ÖVP NÖ will uns diese Verschlechterungen als Reaktion auf die gestiegene Zahl von AsylwerberInnen und Asylberechtigten verkaufen. Das ist Augenauswischerei. Niederösterreicher und Niederösterreicherinnen werden vielfach im selben Maße von den Verschlechterungen betroffen sein“, so die Armutskonferenz.

Das Armutnetzwerk hat eine Reihe von Beispielen durchgerechnet, wie sie tagtäglich in den Beratungseinrichtungen der Mitgliedsorganisationen vorkommen. Daran wird deutlich, dass die Gesetzesänderung massive Verschlechterungen für sehr viele Menschen bringen wird. Die Analyse zeigt: es werden nicht zuerst die in den Medien strapazierten Einzelfälle vielköpfiger Familien sein, die man in der sozialen Wirklichkeit wie Nadeln im Heuhaufen suchen muss. Sondern Kleinverdiener mit Frau und kleinen Kindern. Alleinerziehende Mütter, die sich zum Schutz ihrer Kinder von gewalttätigen Männern getrennt haben. Chronisch kranke Personen, die zwar als erwerbsfähig gelten, am Arbeitsmarkt aber enorm schlechte Karten haben. Eltern, die mit ihren erwachsenen Kindern mit Behinderung im selben Haushalt leben. Familienväter, die sich mit schwerer Arbeit körperlich ruiniert haben und gekündigt wurden.

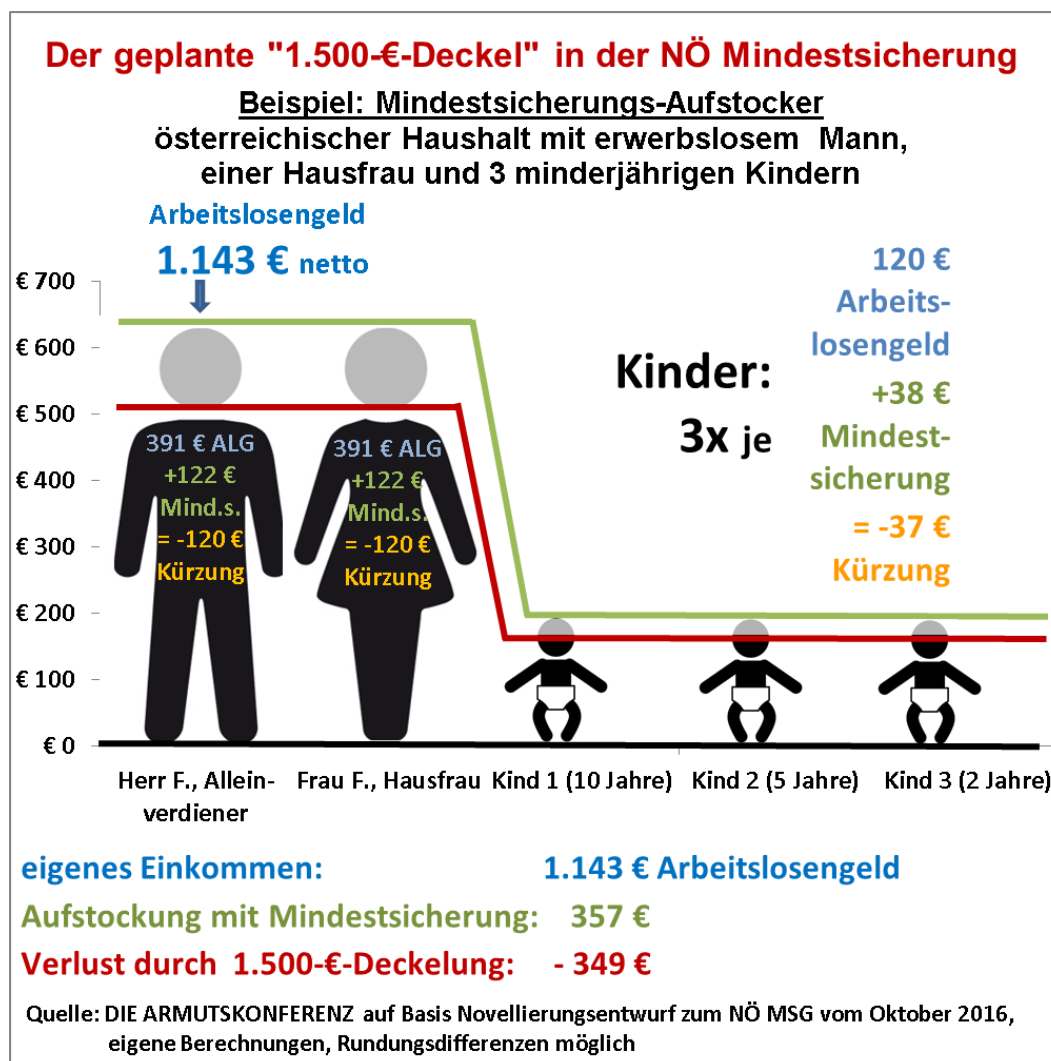
Keine und keiner von ihnen hätte sich diese Lebensumstände freiwillig ausgesucht – trotzdem müssen sie alle eine weitere Verschlechterung ihrer Lebensumstände hinnehmen. Von Gerechtigkeit, mit der das Land NÖ die Änderungen rechtfertigt, also keine Spur.

Und auch das Argument der Unfinanzierbarkeit zieht nicht: Ganze 0,8% seiner Ausgaben hat das Land NÖ laut seinem eigenen Rechnungsabschluss im Jahr 2015 für Bedarfsorientierte Mindestsicherung verwendet.



Beispiel Nr. 1:

Hr. F, Tischlergeselle, Familienvater, seit kurzem erwerbslos



Hr. F, Tischlergeselle, alleinverdienender Familienvater mit drei kleinen Kindern im Schul- bzw. Vorschul-Alter, hat durch den Konkurs seiner Firma den Arbeitsplatz verloren. Sein Anspruch auf Arbeitslosengeld beträgt 36,86 € pro Tag (inklusive Familienzuschläge). Im Jänner 2017 entspricht das einer Summe von 1.143 € netto.

Durch das niedrige Erwerbseinkommen (zuletzt hat Herr F. um die 2.200 € brutto verdient) war es Familie F. in der Vergangenheit nicht möglich, Ersparnisse zu bilden. Um eine Verschlimmerung der Situation durch Verschuldung zu verhindern,

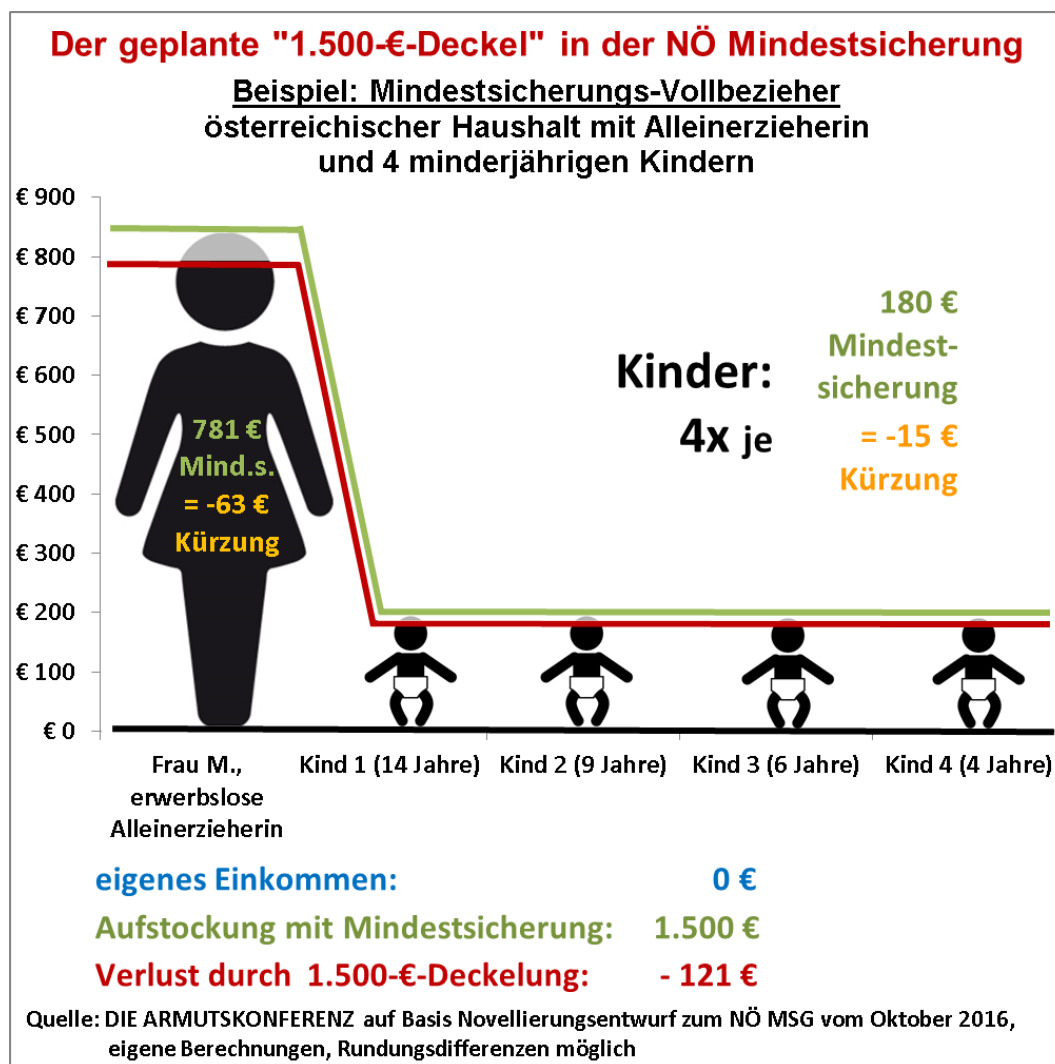
sah sich Hr. F. gezwungen, für seine Familie Bedarfsorientierte Mindestsicherung zu beantragen. Diese soll seinen Arbeitslosengeld-Anspruch aufstocken, bis er einen neuen Arbeitsplatz gefunden hat.

Nach der alten Gesetzeslage hätte Familie F. Anspruch auf eine Mindestsicherungsleistung gehabt, mit der das Haushaltseinkommen auf € 1.849 € aufgestockt worden wäre. Durch die 1.500€-Deckelung unabhängig von der Haushaltsgröße verliert die Familie 349 € pro Monat.

Wie Familie F. zählen unzählige weitere Familien mit 2 Elternteilen und 3 Kindern zu den VerliererInnen der geplanten NÖ Mindestsicherungs-„Reform“: Im Jahr 2015 wurden in NÖ 425 Paare mit 3 Kindern aus Mitteln der BMS unterstützt. In diesen Haushalten lebten insgesamt 1.275 Kinder.

Beispiel Nr. 2:

Frau M., bislang Hausfrau, Opfer häuslicher Gewalt und Alleinerzieherin



Das letzte Mal, als Herr M. seine Frau schlug und auch seinen 14-jährigen Sohn, der ihr zu Hilfe eilen wollte, prügelte und verletzte, riefen Nachbarn die Polizei. Herr M. wurde in der Folge weggewiesen und durfte sich der Wohnung wochenlang nicht nähern. Um ihre insgesamt 4 Kinder zu schützen, reichte Frau M. in dieser Phase die Scheidung ein. Daraufhin setzte sich Herr M ins Ausland ab.

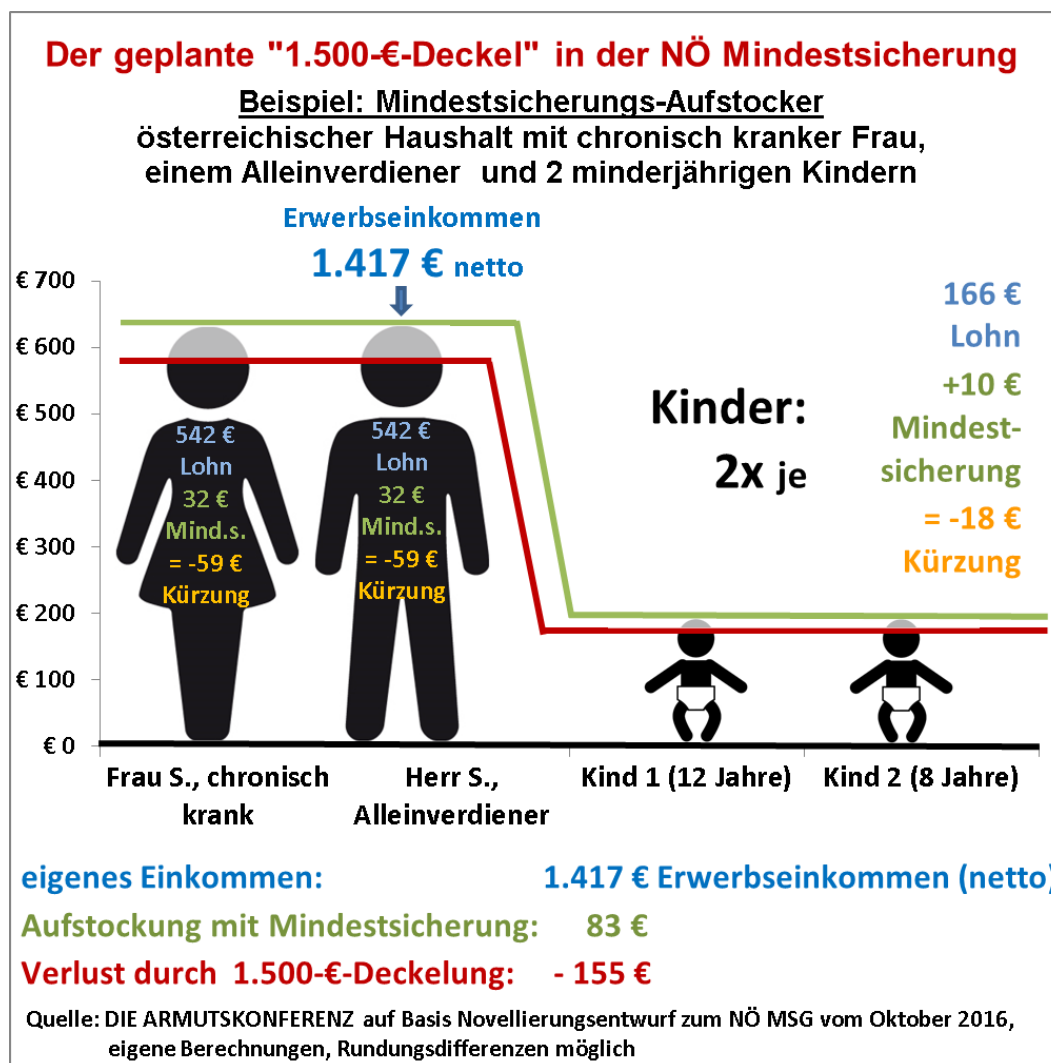
Mit Herrn M fiel auch die zentrale Einkommensquelle von Frau M und ihren Kindern weg, mit seinem Abtauchen schwand auch die Aussicht auf Alimente-Zahlungen. Mit den Familienleistungen allein kann kaum die Miete gezahlt werden, von sonstigen Ausgaben ganz zu schweigen. Zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung gibt für Frau M und ihre Kinder deshalb zunächst keine Alternative. Im Gegenzug muss sich Frau M. beim AMS arbeitssuchend melden. Wie gut der Wiedereinstieg gelingen wird, ist derzeit fraglich: Auf Verlangen ihres Mannes ist sie nach der Geburt ihres ersten Kindes zuhause geblieben, das ist nun 14 Jahre her. Und als alleinerziehende Mutter mehrerer Kinder ist sie für viele Arbeitgeber nicht die erste Wahl.

Unter der alten Gesetzeslage in der NÖ Mindestsicherung hätten Frau M. und ihre Kinder Anspruch auf 1.621 € aus der BMS gehabt. Durch die 1.500€-Deckelung verliert die Familie 121 €.

Wie Alleinerzieherin Frau M. und ihre Kinder zählen unzählige andere Ein-Eltern-Familien mit 4 oder mehr Kindern zu den VerliererInnen der geplanten NÖ Mindestsicherungs-„Reform“: Im Jahr 2015 wurden in NÖ 141 AlleinerzieherInnen mit 4 oder mehr Kindern aus Mitteln der BMS unterstützt. In diesen Haushalten leben insgesamt 623 Kinder.

Beispiel Nr. 3:

Frau S., chronisch krank, Ehefrau und Mutter



Frau S. leidet an einer bipolaren Erkrankung, früher sprach man von einer manisch-depressiven Erkrankung. Trotz der Psychopharmaka, die Frau F. regelmäßig nimmt, teilt sich ihr Leben in Hoch- und in Tief-Phasen. In ihren Hoch-Phasen hat Frau F. den Eindruck, ihre Kraft würde ausreichen, um ganze Wälder niederreißen. In den Tief-Phasen aber fällt sie in ein sehr tiefes Loch der Verzweiflung.

Als die Krankheit sich das erste Mal zeigte, war Frau F. unselbständig erwerbstätig und führte mit ihrem Mann und ihren beiden Kindern ein Familienleben wie viele andere auch. Mit der Verschlechterung des Gesundheitszustandes häuften sich Krankenstände und Konflikte mit KollegInnen und Vorgesetzten. Um dieser Situation zu entkommen, entschloss sich Frau S., fortan selbständig erwerbstätig zu sein. Auf ihren Gesundheitszustand hatte das leider nicht die erhoffte positive Auswirkung, und zu den gesundheitlichen kamen nun auch finanzielle Probleme.

Die Geschäfte liefen schlecht, Frau S ließ die Selbständigkeit wieder sein, doch Ansprüche auf Kranken- oder Arbeitslosengeld hat sie als nun ehemals prekär Selbständige keine. Der Gesundheitszustand verschlechterte sich dermaßen, dass Frau S. sich entschloss, einen Antrag auf Pension wegen Berufsunfähigkeit zu stellen. Das in der Folge erstellte Gutachten kam zum Schluss, dass sie vorübergehend nicht erwerbsfähig ist, In der Folge erhielt Frau S. für einige Monate Reha-Geld, die Nachfolge-Leistung zur abgeschafften befristeten I-Pension. Bei einer nochmaligen Begutachtung kam der Gutachter zum Schluss, dass sie nicht krank genug ist, um als vorübergehend oder gar dauerhaft erwerbsunfähig zu gelten. Und das heißt im Umkehrschluss: sie ist arbeitsfähig, auch wenn sie angesichts ihrer nach wie vor sehr schlechten gesundheitlichen Situation kaum eine Chance hat, einen Arbeitgeber bzw. –geberin zu finden.

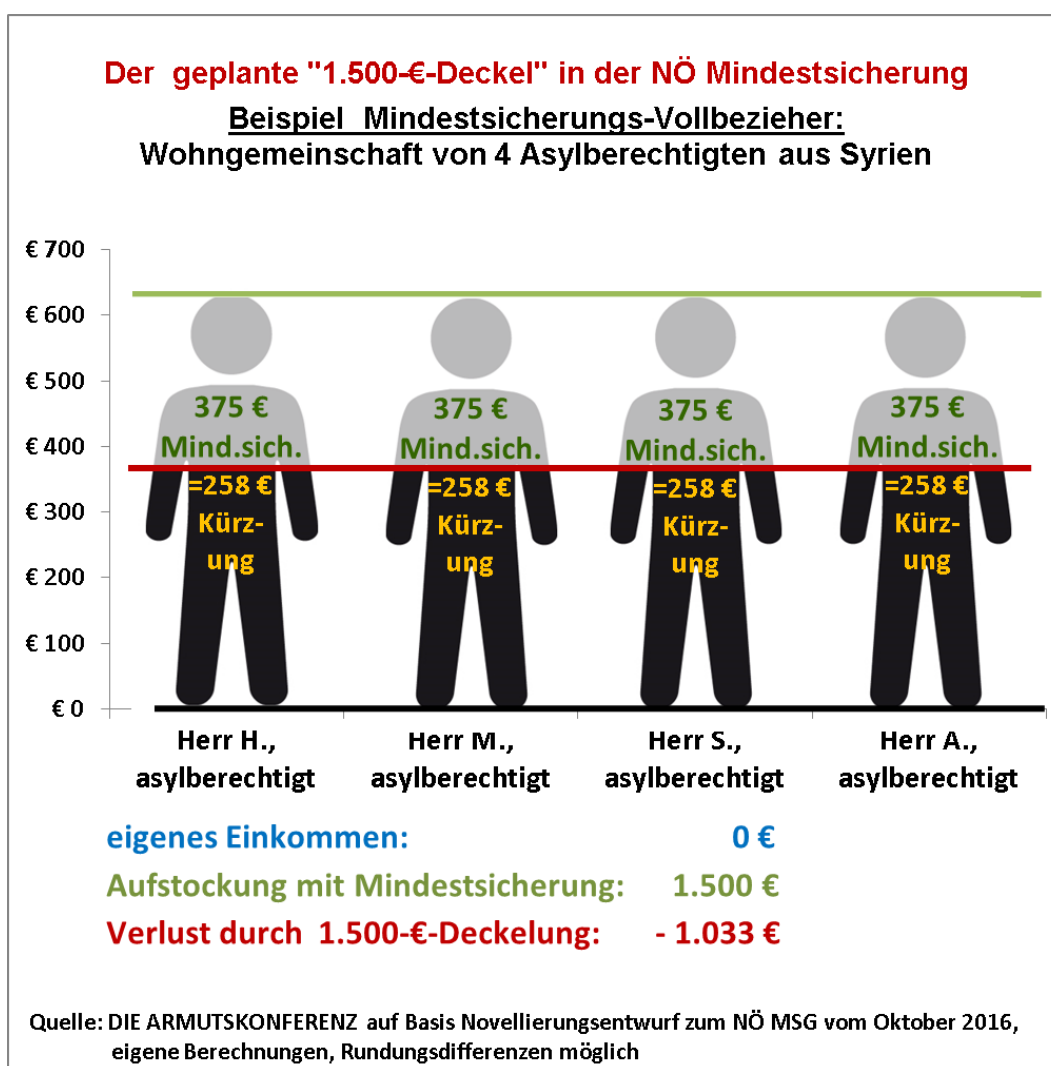
Frau S. kann ihren Mann also realistischer Weise auf unbestimmte Zeit nicht dabei unterstützen, durch Erwerbsarbeit den Unterhalt für die gemeinsame Familie zu erwirtschaften. Mit einem Job im Sozialbereich verdient Herr S. nur 1.417 € netto – das ist auch mit den zusätzlichen Familienleistungen zu wenig für eine vierköpfige Familie. Frau S. und ihr Ehemann sahen sich deshalb gezwungen, BMS zu beantragen.

Nach der alten Gesetzeslage hätte die 4-köpfige Familie S. im Jahr 2017 Anspruch auf eine Mindestsicherungs-Leistung, mit der das Haushaltseinkommen auf 1.655 € aufgestockt worden wäre. Durch die 1.500-€-Deckelung verliert die Familie 155 € pro Monat.

Wie Familie S. zählen unzählige andere Familien mit 2 Elternteilen und 2 Kindern zu den VerliererInnen der geplanten NÖ Mindestsicherungs-„Reform“: Im Jahr 2015 wurden in NÖ 511 Paare mit 2 Kindern aus Mitteln der BMS unterstützt. In diesen Haushalten lebten 1.022 Kinder.

Beispiel Nr. 4:

Herr H, Herr M, Herr S und Herr A., junge Erwachsene und anerkannte Flüchtlinge aus Syrien



Herr H, Herr M, Herr S und Herr A leben gemeinsam in einer Wohngemeinschaft. Nicht, weil sie miteinander befreundet wären: alle vier konnten sich angesichts ihrer knappen finanziellen Mittel keine eigene Wohnung leisten und gingen deshalb eine Zweck-Wohngemeinschaft ein. Was sie eint, ist der Umstand, dass sie alle aus Syrien stammen, ihr Asylverfahren in NÖ abwarten mussten, seit kurzem als Asylberechtigte anerkannt sind und nun versuchen, in der niederösterreichischen Kleinstadt, in der sie bisher lebten, Fuß zu fassen – sozial wie auch in Hinblick auf Erwerbsmöglichkeiten.

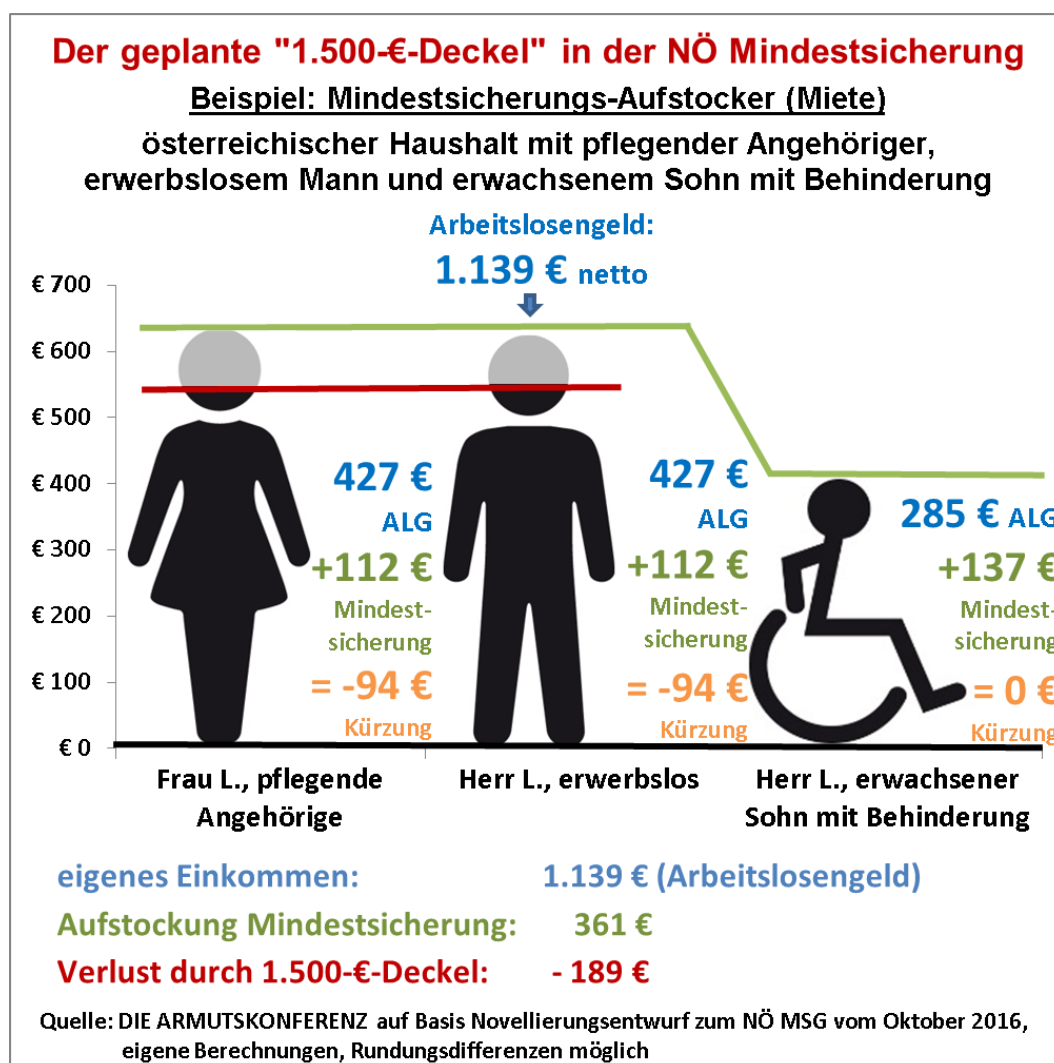
Noch sind ihre Deutschkenntnisse nicht ausreichend. Aber in wenigen Monaten, so hoffen sie, wird das anders sein. Die Wohnung, in der sie nun leben, ist in keinem guten Zustand, aber sie wollen sich nicht beschweren: sie hatten Glück, als „Flüchtlinge“ und noch dazu alleinstehende junge Männer, überhaupt einen Vermieter zu finden.

Die 1.500-€-Deckelung soll nicht nur für Familien gelten, sondern ausdrücklich auch für Wohngemeinschaften. Damit reduziert sich der Anspruch jedes der WG-Bewohner von 633 € pro Person auf 375 €.

Wie Herr H, Herr M, Herr S und Herr A zählen viele andere Wohngemeinschaften von Asylberechtigten zu den VerliererInnen der geplanten NÖ Mindestsicherungs-„Reform“. Wie viele WGs von Asylberechtigten von dieser Verschlechterung genau betroffen sein werden, kann aber aufgrund fehlender veröffentlichter Daten nicht gesagt werden.

Beispiel Nr. 5:

Herr L., erwachsener Mann mit Behinderung, der im gemeinsamen Haushalt mit seinen Eltern lebt



Geld war in der Familie L. immer schon knapp. Denn Frau L., 52 Jahre alt, konnte, seit Sohn Franz auf die Welt kam, nicht mehr erwerbstätig sein. Sie ist mit Betreuungs- und Pflegeunterstützung ausgelastet: Im Zuge der Geburt waren Komplikationen aufgetreten, die Folge war eine bleibende erhebliche Beeinträchtigung des inzwischen erwachsenen Sohnes.

Zwar fließen dem Haushalt aufgrund der Beeinträchtigung von Herrn L. Junior Pflegegeld und erhöhte Familienbeihilfe zu. Dieses Geld wird aber – widmungsgemäß – zur Gänze für den erhöhten Lebens- und Pflegeaufwand von Herrn L. Junior gebraucht: Vormittags wird Herr L. einige Stunden in einer Einrichtung betreut, dafür ist ein Kostenbeitrag zu leisten. Der Rest (und mehr als das) wird für Therapien ua. benötigt.

In den letzten Monaten ist das Geld bei Familie L. noch knapper geworden. 32 Jahre lang hat Herr L. Senior, 57 Jahre alt, im selben Sägewerk gearbeitet. Nach seinem fünfzigsten Geburtstag wurden Krankenstände häufiger: die Wirbelsäule hatte im Laufe der Berufsjahre irreparablen Schaden genommen. Nach einigen Langzeit-Krankenständen hatte das Unternehmen keine Verwendung mehr für ihn. Herr L. wurde gekündigt. Dass er in seinem Alter, mit seiner Qualifikation und in seinem Gesundheitszustand wieder eine Anstellung findet, ist auch laut Auskunft des Arbeitsmarktservice mehr als unsicher.

Jetzt, wo sich das Einkommen von Herrn L. Senior durch die Erwerbslosigkeit deutlich geschrumpft ist, geht es ohne Mindestsicherung nicht mehr.

Durch die 1.500-€-Deckelung je Haushalt muss Familie L. eine Kürzung des Haushaltseinkommens um 189 € pro Monat hinnehmen. Denn diese Obergrenze gilt ausdrücklich auch für die Haushalte von Menschen mit so genannter erheblicher Behinderung. Der Entwurf für die Änderung des NÖ Mindestsicherungsgesetzes sieht vor, dass bei den Menschen mit Beeinträchtigungen selbst nicht gekürzt werden darf – im Gegenzug fallen die Kürzungen für ihre Angehörigen umso höher aus.

Wie Familie L. zählen viele andere Haushalte von Menschen mit Beeinträchtigungen zu den VerliererInnen der geplanten NÖ Mindestsicherungs-„Reform“. Wie viele Haushalte von Menschen mit Beeinträchtigungen von dieser Verschlechterung genau betroffen sein werden, kann aber aufgrund fehlender veröffentlichter Daten nicht gesagt werden.

ANHANG

Wie kommen die Zahlen in den Grafiken dieses Faktenchecks zustande? So haben wir gerechnet

- Grundsätzlich gilt: Derzeit größtenteils unklar, wie der Mindestsicherungs-Vollzug in NÖ die geplante 1.500-€-Deckelung pro Haushalt umsetzen wird. Das gilt insbesondere für die Frage, wie die konkreten Einzel-Leistungen je Haushaltsmitglied zu bemessen sind. Aus dem Gesetzes-Entwurf und den Erläuterungen lassen sich Details, wie bei der Leistungsfeststellung für die einzelnen Mitglieder eines Haushalts vorzugehen ist, jedenfalls nur bedingt ablesen.
- Das bedeutet: Wie viel ein Haushalt in Summe verlieren wird, falls die Gesetzesänderung am 17.11.2016 beschlossen wird, lässt sich anhand des Gesetzes-Entwurfes schon jetzt berechnen. Nicht aber, wie die Leistungskürzungen auf die einzelnen Mitglieder des Haushaltes aufgeteilt werden sollen.

Deshalb haben die Grafiken dieses Faktenchecks bei der Frage, welche Leistungen einzelne Personen in den betroffenen Haushalten künftig erhalten werden, in erster Linie illustrativen Charakter. In der sozialen Realität ist aber die zentrale Frage ohnehin jene, wie viel ein Haushalt in Summe bekommt bzw. verliert. Denn das Geld hat bei der Bestreitung des Familienalltags in aller Regel kein „Mascherl“.

- Wir haben so gerechnet:
 - Jedem Haushaltsmitglied in einem Mindestsicherungs-Haushalt steht grundsätzlich ein Einkommen in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des jährlichen Ausgangswerts zu (2017: 844,46 €, entspricht dem Netto-Wert der Ausgleichszulage in der Pensionsversicherung im Jahr 2017).

- Diese Prozentsätze betragen laut NÖ Mindestsicherungs-Gesetz für ...
 - Singles und AlleinerzieherInnen: 100%
 - Paare bzw. Wohngemeinschaften pro Person: je 75%
 - für weitere erwachsene Personen, die anderen Personen im Haushalt gegenüber unterhaltsberechtig sind (z.B. volljährige SchülerInnen, aber auch erwachsene Kinder mit erheblicher Beeinträchtigung): je 50%
 - minderjährige Personen: je 23%

Die geplanten niedrigeren Mindeststandards für Personen, die sich in den letzten 6 Jahren nicht durchgehend 5 Jahre lang in Österreich aufgehalten haben, können hier unberücksichtigt bleiben. Sie werden im Beispiel der Wohngemeinschaft mit vier anerkannten Flüchtlingen durch die Deckelungs-Regel ohnehin unterschritten. Wir gehen davon aus, dass bei Wohngemeinschaften jede Person gleich viel bzw. gleich wenig erhalten soll.

- Für die Berechnung, wie viel Einkommen jedem einzelnen Haushalts-Mitglied im Fall einer Deckelung des Haushalts-Einkommens auf 1.500 € zugebilligt wird, haben wir die 1.500 € nach den oben angeführten Prozentsätzen auf alle Haushaltsmitglieder aufgeteilt. So steht die Höhe fest, bis zu der das Einkommen der jeweiligen Person aufgestockt werden muss.
- Nach dieser Methode sind wir auch verfahren, wenn es darum ging, ein Eigen-Einkommen des Haushaltes aufzuteilen. Denn Ehepaare (in der Mindestsicherung auch Lebensgefährten), sowie Eltern sind ihren PartnerInnen bzw. nicht selbst erhaltungsfähigen Kindern gegenüber unterhaltspflichtig. Deshalb haben wir auch immer dann, wenn in unseren Beispielen jemand ein Erwerbseinkommen oder ein Arbeitslosengeld erhält, dieses Einkommen nach den oben angeführten Prozentsätzen auf die einzelnen Haushaltsmitglieder aufgeteilt.
- Einkommen, die im Rahmen der Ermittlung der zustehenden Mindestsicherungs-Leistung nicht berücksichtigt werden dürfen, haben wir auch in unseren Grafiken nicht berücksichtigt. Weil es bei der Gesetzesreform nicht um das tatsächlich verfügbare Einkommen geht, sondern um eine Maximal-Grenze, bis zu der Einkommen mit Mindestsicherungs-Mitteln aufgestockt werden sollen. Familienleistungen tun dabei nichts zur Sache. Und auch, weil in der Diskussion

immer wieder Vergleiche mit Haushalten von Erwerbstätigen gezogen werden, in denen es 1.500 € Erwerbs-Einkommen gibt und die keine Mindestsicherung beziehen (obwohl sie vermutlich vielfach Anspruch darauf hätten). Die Einkommen dieser Haushalte erhöhen sich ebenfalls um Familienleistungen, sofern es Kinder im Haushalt gibt – ein Null-Summen-Spiel also, wenn es um Vergleiche geht.

